Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1347**
15. Wahlperiode 02. 07. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

1) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 15/1186, 15/1223 –

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)

2) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 15/1021 –

Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

A. Problem

Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge bei Bund, Ländern und Gemeinden an die Entwicklung der allgemeinen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse unter Berücksichtigung des Tarifabschlusses für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes vom 9. Januar 2003 sowie Stärkung der Länderkompetenzen im Bereich der Beamtenbesoldung und Beamtenversorgung.

B. Lösung

1. Lineare Anhebung der Dienst- und Versorgungsbezüge um insgesamt 4,4 Prozent in drei Stufen in den Jahren 2003 und 2004 durch inhalts- und wirkungsgleiche Übernahme des Tarifergebnisses

– um 2,4 Prozent	ab 1. April 2003	für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11,
	ab 1. Juli 2003	für die übrigen Besoldungsgruppen mit Ausnahme von B 11 sowie
– um 1 Prozent		ab 1. April 2004 und
– um 1 Prozent		ab 1. August 2004

jeweils für alle Besoldungsgruppen mit Ausnahme von B 11.

Zeitliche Verschiebung der Erhöhungszeitpunkte gegenüber dem Tarifabschluss um jeweils drei Monate zur Übertragung der tariflich vereinbarten Entlastungsmaßnahmen.

2. Die linearen Erhöhungen der Versorgungsbezüge erfolgen unter Berücksichtigung des Versorgungsänderungsgesetzes 2001. Durch den dort geregelten geringeren Anstieg der Versorgungsbezüge betragen die Erhöhungen rund 1,86 Prozent im Jahr 2003 und jeweils rund 0,46 Prozent im Jahr 2004. Die Hälfte der dadurch erzielten Einsparungen wird den Versorgungsrücklagen in Bund und Ländern zugeführt.

3. Einmalzahlungen für die Empfängerinnen und Empfänger von Dienst- und Versorgungsbezügen mit Ausnahme der Besoldungsgruppe B 11
   - im Jahr 2003 in Höhe von 7,5 Prozent der Bezüge des Monats März 2003, maximal 185 Euro,
   - im Jahr 2004 in Höhe von 50 Euro.

   Versorgungsempfängerinnen und -empfänger erhalten die Einmalzahlungen anteilig entsprechend dem erreichten Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen für die Hinterbliebenenversorgung.

   § 2 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung ist anzuwenden.

4. Anpassungen in den neuen Ländern durch inhalts- und zeitgleiche Übernahme der Tarifvereinbarungen zum Tarifgebiet Ost vom 9. Januar 2003:

   a) Anhebung des Bemessungssatzes für Bezügeempfängerinnen und -empfänger nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in zwei weiteren Schritten
      - ab 1. Januar 2003 auf 91 Prozent,
      - ab 1. Januar 2004 auf 92,5 Prozent.

   b) Festschreibung der weiteren Angleichung des Bemessungssatzes bis spätestens 31. Dezember 2007 für die Besoldungsgruppen bis A 9 und bis 31. Dezember 2009 für die übrigen Besoldungsgruppen.

   c) Letztmalige Verlängerung der zum Jahresende 2005 auslaufenden besoldungs- und versorgungsrechtlichen Ermächtigungen.

5. Verlängerung der Festschreibung der jährlichen Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) auf dem Niveau von 1993.

6. Nichtanpassung der Grundgehälter aus der Besoldungsgruppe B 11 in den Jahren 2003 und 2004 aufgrund der von der Bundesregierung beschlossenen „Nullrunde“ für die Mitglieder der Bundesregierung sowie für die parlamentarischen und beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre des Bundes.

7. Klarstellung beim Altersteilzeitzuschlag

8. Der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 15/1021 wird für erledigt erklärt, weil die gesetzgeberischen Zielsetzungen dieses Gesetzentwurfs durch teilweise Öffnung des Bundesrechts für das Landesrecht durch die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen beim Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1186 berücksichtigt wurden.

   1. **Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1186 in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU**

   2. **Einvernehmliche Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1021**

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Für den Bereich des Bundes (ohne Post und Bahn) werden bis zum Jahresende 2004 Gesamtmehrkosten von rund 0,85 Mrd. Euro entstehen.

Für Länder und Gemeinden werden bis zum Jahresende 2004 Gesamtmehrkosten von rund 4 Mrd. Euro entstehen.

Der Umfang der Mehrkosten für die Festschreibung der weiteren Angleichung des Bemessungssatzes nach der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung bis spätestens Ende 2007 bzw. 2009 hängt von der Festlegung weiterer Anpassungsschritte ab.

Der Versorgungsrücklage werden nach § 14a Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Bereich des Bundes bis zum Jahresende 2004 42 Mio. Euro und für die Länder und Gemeinden 141 Mio. Euro zusätzlich zugeführt (50 Prozent der Verminderungen der Versorgungsausgaben durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001). Unabhängig davon sind aufgrund der Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetze 1999 und 2000 weitere Zuführungen zu leisten.

2. Vollzugsaufwand

Neuer Vollzugsaufwand entsteht nicht.

E. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten entstehen nicht.

Die vorgesehenen Einkommensanhebungen werden keine wesentlichen Änderungen von Angebots- und Nachfragestrukturen zur Folge haben, die Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben könnten. Zur Durchführung des Gesetzes wird zusätzliches Personal bei Bund, Ländern und Gemeinden nicht benötigt.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1186 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1021 für erledigt zu erklären.

Berlin, den 2. Juli 2003

Der Innenausschuss

Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
Vorsitzende

Hans-Peter Kemper
Berichterstatter

Clemens Binninger
Berichterstatter

Silke Stokar von Neuforn
Berichterstatterin

Ernst Burgbacher
Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)
– Drucksachen 15/1186, 15/1223 –
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)	**Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 sowie zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 – BBVAnpG 2003/2004)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
	Teil 1
	Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003	**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), wird wie folgt geändert:
1. Im Inhaltsverzeichnis wird im 9. Abschnitt die Angabe „§§ 71 bis 83“ durch die Angabe „§§ 71 bis 85“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 14 wird wie folgt geändert:	2. § 14 wird wie folgt geändert:
a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 *und 3* angefügt:	b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 2 **bis 4** angefügt:
„(2) Um 2,4 vom Hundert werden erhöht	„(2) Um 2,4 vom Hundert werden erhöht
1. die Grundgehaltssätze,	1. u n v e r ä n d e r t
2. der Familienzuschlag mit Ausnahme der Erhöhungsbeträge für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5,	2. u n v e r ä n d e r t
3. die Amtszulagen sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 der Bundesbesoldungsordnungen A und B,	3. u n v e r ä n d e r t
4. die Anwärtergrundbeträge.	4. u n v e r ä n d e r t
Die Erhöhung gilt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter ab 1. April 2003, für die übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt in den Jahren 2003 und 2004 nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.	Die Erhöhung gilt für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 11 und Anwärter ab 1. April 2003, für die übrigen Besoldungsgruppen ab 1. Juli 2003**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird**. Die Erhöhung nach Satz 1 Nr. 1 gilt in

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	den Jahren 2003 und 2004 nicht für die Besoldungsgruppe B 11. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen IV, V, VIII und IX in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.
(3) Um 2,04 vom Hundert werden der Auslandszuschlag und der Auslandskinderzuschlag erhöht. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend. Die erhöhten Beträge ergeben sich aus den Anlagen VIa bis VIi in der ab dem 1. April 2003 geltenden Fassung.“	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 2 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 2 Satz 3 bestimmt werden kann.“
3. In § 73 Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Dem § 77 wird folgender Absatz 5 angefügt: „(5) Das Bundesministerium des Innern macht die nach den Absätzen 1 bis 3 durch Anpassungen erhöhten Bezüge im Bundesgesetzblatt bekannt.“	4. u n v e r ä n d e r t
5. Nach § 83 werden folgende §§ 84 und 85 angefügt:	5. Nach § 83 werden folgende §§ 84 und 85 angefügt:
„§ 84 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht	„§ 84 Anpassung von Bezügen nach fortgeltendem Recht
(1) Die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 gilt entsprechend für	(1) u n v e r ä n d e r t
1. die Grundgehaltssätze (Gehaltssätze)	
a) in den fortgeltenden Besoldungsordnungen und Besoldungsgruppen der Hochschullehrer,	
b) in den Regelungen über künftig wegfallende Ämter,	
c) in Zwischenbesoldungsgruppen der Besoldungsordnungen der Länder,	
2. die Höchstbeträge für Sondergrundgehälter und Zuschüsse zum Grundgehalt sowie festgesetzte Sondergrundgehälter und Zuschüsse nach fortgeltenden Besoldungsordnungen der Hochschullehrer,	
3. die Amtszulagen in Landesbesoldungsordnungen, Überleitungsvorschriften oder Regelungen über künftig wegfallende Ämter,	
4. die in festen Beträgen ausgewiesenen Zuschüsse zum Grundgehalt nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und 2 sowie die allgemeine Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 2b gemäß Anlage II in der bis zum 22. Februar 2002 geltenden Fassung,	
5. die Bemessungsgrundlagen der Zulagen, Aufwandsentschädigungen und anderen Bezüge nach Artikel 14 § 4 Abs. 1 und § 5 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),	
6. die Anrechnungsbeträge nach Artikel 14 § 4 Abs. 2 des Reformgesetzes vom 24. Februar 1997 (BGBl. I S. 322),	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
7. die Beträge der Amtszulagen nach Anlage 2 der Verordnung zur Überleitung in die im Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern geregelten Ämter und über die künftig wegfallenden Ämter vom 1. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2608), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 590).	
(2) Soweit in landesrechtlichen Vorschriften, die nach Maßgabe des Artikels IX des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), fortgelten, besondere Grundgehaltssätze (Gehaltssätze, einheitliche Gehaltssätze für die Wahrnehmung mehrerer Ämter) festgelegt sind, werden diese in gleicher Weise wie die Dienstbezüge nach § 14 Abs. 2 erhöht. Dies gilt auch für die Regelungen über Rahmensätze, Höchstbeträge und Mittelbeträge oder entsprechende Begrenzungen sowie für die auf Grund dieser Regelungen festgesetzten Grundgehaltssätze (Gehaltssätze).	(2) unverändert
	(3) § 14 Abs. 4 gilt entsprechend.
§ 85 Einmalzahlung im Jahr 2003	§ 85 Einmalzahlung im Jahr 2003
(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.	(1) Beamte, Richter und Soldaten mit Anspruch auf Besoldung für den gesamten Monat April 2003 und mindestens einen Tag im Monat Mai 2003 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Dienstbezüge, die ihnen im Monat März 2003 (Basismonat) zugestanden haben, höchstens 185 Euro, **soweit von der Ermächtigung nach Absatz 6 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird.** Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.
(2) Dienstbezüge nach Absatz 1 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 genannten Besoldungsbestandteile einschließlich der Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 5. Soweit ein Besoldungsanspruch erst nach dem 1. März 2003 erworben wurde, sind die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die dem Beamten, Richter oder Soldaten unter Berücksichtigung seiner persönlichen Verhältnisse zugestanden hätten, wenn er für den gesamten Monat März 2003 Anspruch auf Besoldung gehabt hätte.	(2) unverändert
(3) Für den Höchstsatz nach Absatz 1 gelten § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Maßgebend sind die Verhältnisse während des Basismonats.	(3) unverändert
(4) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt. Der Anspruch richtet sich gegen den Dienstherrn, der die Dienstbezüge für den Monat April 2003 überwiegend zu zahlen hat.	(4) unverändert
(5) Für Anwärter gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Höchstsatz nach Absatz 1 65 Euro beträgt. Abweichend hiervon sind für	(5) unverändert

Entwurf

Anwärter, die während des Basismonats, spätestens jedoch zum 1. April 2003 in ein anderes Beamtenverhältnis (§ 5 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechendes Landesrecht) berufen worden sind, die hierfür gezahlten Dienstbezüge entsprechend zugrunde zu legen.“

6. Die Anlagen IV, V, VIa bis VIi, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 1 bis 13 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,4 vom Hundert“ durch die Angabe „1,0 vom Hundert“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Die Erhöhung gilt ab 1. April 2004.“
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „in den Jahren 2003 und 2004“ durch die Wörter „im Jahre 2004“ ersetzt.
      dd) In Satz 4 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.
   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „2,04 vom Hundert“ durch die Angabe „0,85 vom Hundert“ ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ ersetzt.
2. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Einmalzahlung im Jahr 2004

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(6) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden kann.“

6. u n v e r ä n d e r t

Artikel 2

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) u n v e r ä n d e r t
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
      „Die Erhöhung gilt ab 1. April 2004**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird**.“
      cc) u n v e r ä n d e r t
      dd) u n v e r ä n d e r t
   b) u n v e r ä n d e r t
2. § 85 wird wie folgt gefasst:

„§ 85
Einmalzahlung im Jahr 2004

(1) Beamte, Richter und Soldaten, die im Monat November 2004 ununterbrochen bei demselben Dienstherrn in einem Beamten-, Richter- oder Soldatenverhältnis stehen und mindestens für einen Tag in diesem Monat Anspruch auf Besoldung haben, erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 50 Euro, Anwärter in Höhe von 30 Euro**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen:**

Entwurf

(2) § 6 Abs. 1 und § 72a Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend. Maßgebend sind die im Monat November 2004 geltenden Verhältnisse.

(3) Die Einmalzahlung wird jedem Berechtigten nur einmal gewährt; bei mehreren Dienstverhältnissen gilt § 5 entsprechend. Sie bleibt bei sonstigen Besoldungs- und Versorgungsleistungen unberücksichtigt.“

3. Die Anlagen IV, V, VIa bis VIi, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 14 bis 26 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 3

Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 und 3 wird die Angabe „1. April 2004“ jeweils durch die Angabe „1. August 2004“ ersetzt.
2. Die Anlagen IV, V, VIa bis VIi, VIII und IX erhalten die aus den Anhängen 27 bis 39 dieses Gesetzes ersichtliche Fassung.

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden
   a) nach der Angabe zu § 70 die Angaben
      „§ 71 Erhöhung der Versorgungsbezüge
      § 72 Einmalzahlung im Jahr 2003
      § 73 Gewährung der Einmalzahlung“ eingefügt und
   b) die Angabe „§§ 71 bis 76“ durch die Angabe „§§ 74 bis 76“ ersetzt.
2. Nach § 70 werden folgende §§ 71 bis 73 eingefügt:

„§ 71
Erhöhung der Versorgungsbezüge

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird. Satz 1 gilt nicht für Empfänger von Bezügen aus der Besoldungsgruppe B 11.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern entsprechend Absatz 1 Satz 2 bestimmt werden kann.“

3. unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. Nach § 70 werden folgende §§ 71 bis 73 eingefügt:

„§ 71
Erhöhung der Versorgungsbezüge

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge. Satz 1 gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.	(1) Bei Versorgungsempfängern gilt die Erhöhung nach § 14 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend für die in Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 5 des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1995 vom 18. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1942) genannten Bezügebestandteile sowie für die in § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes aufgeführten Stellenzulagen und Bezüge**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird**. Satz 1 gilt für Empfänger von Versorgungsbezügen der weggefallenen Besoldungsgruppe A 1 entsprechend. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.
(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für	(2) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz in der bis zum 30. Juni 1997 geltenden Fassung nicht zugrunde liegt, werden ab 1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert erhöht, wenn der Versorgungsfall vor dem 1. Juli 1997 eingetreten ist**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 4 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird**. § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für
1. Hinterbliebene eines vor dem 1. Juli 1997 vorhandenen Versorgungsempfängers,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind,	2. u n v e r ä n d e r t
3. den Betrag nach Artikel 13 § 2 Abs. 4 des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967).	3. u n v e r ä n d e r t
(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2003 um 46,77 Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.	(3) Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 8 oder ein Grundgehalt nach Zwischenbesoldungsgruppen zugrunde liegt, vermindert sich das Grundgehalt ab 1. April 2003 um 46,7**8** Euro, wenn ihren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Stellenzulage nach Vorbemerkung Nummer 27 Abs. 1 Buchstabe a oder b der Bundesbesoldungsordnungen A und B bei Eintritt in den Ruhestand nicht zugrunde gelegen hat.
	(4) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Anpassung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 14 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.
§ 72 Einmalzahlung im Jahr 2003	§ 72 Einmalzahlung im Jahr 2003
(1) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Versorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens jedoch einen Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den An-	(1) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird,** eine Einmalzahlung in Höhe von 7,5 vom Hundert der Ver-

Entwurf

teilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 185 Euro ergibt. Bemessungsgrundlage sind jeweils die vollen Versorgungsbezüge für den Monat März 2003. Soweit im März 2003 kein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestanden hat, sind für die Bemessung des Versorgungsbezugs die Merkmale des ersten Tages mit Anspruch auf Versorgung im Zeitraum vom 1. April bis 1. Mai 2003 maßgebend; die Erhöhung nach § 71 bleibt insoweit außer Betracht. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile und Bezüge. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit der Maßgabe, dass an die Stelle des in Absatz 1 Satz 1 genannten Betrages von 185 Euro der Betrag von 166,50 Euro tritt.

(3) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Abs. 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 111 Euro. Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 67 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 23 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 14 Euro.

(4) Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne der Absätze 1 bis 3 gehören auch der Ausgleich und der Mindestbelassungsbetrag nach Artikel 2 § 2 Abs. 1 bis 3 und Artikel 3 § 3 Abs. 2 bis 4 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666). Bei Empfängern von Mindestversorgungsbezügen gilt der jeweils maßgebende Mindestruhegehaltssatz; Absatz 3 ist im Falle der Gewährung von Mindestversorgung nicht anzuwenden.

§ 73
Gewährung der Einmalzahlung

Beschlüsse des 4. Ausschusses

sorgungsbezüge, die ihnen im Monat März 2003 zugestanden haben, höchstens jedoch einen Betrag, der sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 185 Euro ergibt. Bemessungsgrundlage sind jeweils die vollen Versorgungsbezüge für den Monat März 2003. Soweit im März 2003 kein Anspruch auf Versorgungsbezüge bestanden hat, sind für die Bemessung des Versorgungsbezugs die Merkmale des ersten Tages mit Anspruch auf Versorgung im Zeitraum vom 1. April bis 1. Mai 2003 maßgebend; die Erhöhung nach § 71 bleibt insoweit außer Betracht. Grundlage für die Berechnung der Versorgungsbezüge nach den Sätzen 1 und 2 sind die in § 14 Abs. 2 Satz 1 und § 84 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, 5 und 7 des Bundesbesoldungsgesetzes bezeichneten ruhegehaltfähigen Besoldungsbestandteile und Bezüge **sowie die Erhöhungsbeträge beim Familienzuschlag der Stufe 2 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 5**. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) unverändert

(3) Am 1. Mai 2003 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des § 71 Abs. 2 erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von 111 Euro. Witwen und versorgungsberechtigte geschiedene Ehefrauen erhalten 67 Euro, Empfänger von Vollwaisengeld 23 Euro und Empfänger von Halbwaisengeld 14 Euro. **Die Einmalzahlungen der Sätze 1 und 2 werden für die Versorgungsempfänger nach Absatz 5 sowie deren Hinterbliebene im Sinne des Satzes 2 und versorgungsberechtigten geschiedenen Ehegatten nur gewährt, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 innerhalb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird.**

(4) unverändert

(5) Die Länder werden ermächtigt, jeweils für ihren Bereich durch Gesetz zu regeln, dass die Einmalzahlung nach Absatz 1 für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Versorgungsempfänger in den Ländern entsprechend § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes bestimmt werden kann.

§ 73
unverändert

Entwurf

(1) Die Einmalzahlungen nach § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes und nach § 72 werden nicht nebeneinander gewährt; dies gilt auch bei mehreren Ansprüchen nach einer dieser Rechtsnormen. Die Einmalzahlung bleibt bei sonstigen Versorgungsleistungen unberücksichtigt.

(2) Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor. Beim Zusammentreffen von Ruhegehalt mit Hinterbliebenenversorgung bemisst sich die Einmalzahlung nach dem Ruhegehalt; sie wird neben dem Ruhegehalt gezahlt.

(3) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften sowie Vorschriften über die anteilige Kürzung sind nicht anzuwenden.

(4) Im Sinne der Absätze 1 und 2 stehen der Einmalzahlung entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 6 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 53 Abs. 8) nach diesen Vorschriften gleich. Dem öffentlichen Dienst im Sinne des Satzes 1 steht der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden gleich.“

3. In § 107a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „2005“ durch die Angabe „2009“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 332, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu § 72 die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

2. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2003 für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 und ab 1. Juli 2003 für die übrigen Besoldungsgruppen um 2,3 vom Hundert“ durch die Angabe „1. April 2004 um 0,9 vom Hundert“ ersetzt.

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ und die Angabe „46,77 Euro“ durch die Angabe „47,24 Euro“ ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird die Zahl „2003“ durch die Zahl „2004“ ersetzt.

   b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßge-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. u n v e r ä n d e r t

Artikel 5

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 332, 847, 2033), zuletzt geändert durch Artikel 4 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. u n v e r ä n d e r t

2. § 71 wird wie folgt geändert:

   a) u n v e r ä n d e r t

   b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. April 2004“ und die Angabe „46,7**8** Euro“ durch die Angabe „47,24 Euro“ ersetzt.

3. § 72 wird wie folgt geändert:

   a) u n v e r ä n d e r t

   b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

   „(1) Am 1. November 2004 vorhandene Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen erhalten**, soweit von der Ermächtigung nach Absatz 5 inner-**

Entwurf

benden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 Euro ergibt. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Empfänger von Versorgungsbezügen nach § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung mit dver Maßgabe, dass an die Stelle des Betrages von 50 Euro der Betrag von 46,25 Euro tritt."

c) In Absatz 3 werden

aa) die Angabe „1. Mai 2003" durch die Angabe „1. November 2004",

bb) die Angabe „111 Euro" durch die Angabe „30 Euro",

cc) die Angabe „67 Euro" durch die Angabe „18 Euro",

dd) die Angabe „23 Euro" durch die Angabe „6 Euro",

ee) die Angabe „14 Euro" durch die Angabe „4 Euro"

ersetzt.

Artikel 6

Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004

§ 71 des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 5 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „1. April 2004" durch die Angabe „1. August 2004" ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „1. April 2004" durch die Angabe „1. August 2004" und die Angabe „47,24 Euro" durch die Angabe „47,71 Euro" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. § 89b wird wie folgt gefasst:

„§ 89b

Auf die Versorgungsbezüge der Berufssoldaten, der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen sind die §§ 70 bis 73 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle

Beschlüsse des 4. Ausschusses

halb von drei Monaten nach dem … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] kein Gebrauch gemacht wird, eine Einmalzahlung, die sich nach dem jeweiligen maßgebenden Ruhegehaltssatz und den Anteilssätzen des Witwen- und Waisengeldes sowie des Unterhaltsbeitrages aus dem Betrag von 50 Euro ergibt. § 85 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend.

(2) u n v e r ä n d e r t

c) u n v e r ä n d e r t

Artikel 6

u n v e r ä n d e r t

Artikel 7

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
des § 2 Nr. 2 der Beamtenversorgungs-Übergangsverordnung § 2 Nr. 1 der Soldatenversorgungs-Übergangsverordnung tritt.“	
2. In § 92a Satz 1 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes	unverändert
Dem Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) wird folgender Satz angefügt:	
„Satz 1 gilt für die Besoldungsgruppen A 1 bis A 11 bis zum 31. März 2003 und für die übrigen Besoldungsgruppen bis zum 30. Juni 2003.“	
Artikel 9	**Artikel 9**
Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung	unverändert
In § 1 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die durch Artikel 6a des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2138) geändert worden ist, werden der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und die Angabe „soweit die Altersteilzeit mindestens mit der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit, die für die Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit während der Altersteilzeit zugrunde gelegt worden ist, durchgeführt wird.“ angefügt.	
Artikel 10	**Artikel 10**
Änderung der Erschwerniszulagenverordnung	unverändert
Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Januar 2003 (BGBl. I S. 90) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „2,61 Euro“ durch die Angabe „2,72 Euro“ ersetzt.	
2. In § 17 wird die Angabe „1,24 Euro“ durch die Angabe „1,29 Euro“ ersetzt.	
Artikel 11	**Artikel 11**
Änderung der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte	unverändert
§ 4 der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3494), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3177) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	

Entwurf

1. In Absatz 1 werden
   a) die Angabe „9,54 Euro“ durch die Angabe „9,96 Euro“,
   b) die Angabe „11,27 Euro“ durch die Angabe „11,77 Euro“,
   c) die Angabe „15,47 Euro“ durch die Angabe „16,15 Euro“ und
   d) die Angabe „21,33 Euro“ durch die Angabe „22,27 Euro“

   ersetzt.
2. In Absatz 3 werden
   a) die Angabe „14,40 Euro“ durch die Angabe „15,03 Euro“,
   b) die Angabe „17,84 Euro“ durch die Angabe „18,62 Euro“,
   c) die Angabe „21,18 Euro“ durch die Angabe „22,11 Euro“ und
   d) die Angabe „24,74 Euro“ jeweils durch die Angabe „25,83 Euro“

   ersetzt.

Artikel 12

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Für Beamte, Richter und Soldaten, die von ihrer erstmaligen Ernennung an im Beitrittsgebiet verwendet werden, betragen die Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes)

   ab 1. Januar 200391 vom Hundert,

   ab 1. Januar 200492,5 vom Hundert

   der für das bisherige Bundesgebiet jeweils geltenden Dienstbezüge.“
2. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

   „§ 11
   Einmalzahlungen in den Jahren 2003 und 2004

   § 85 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass für die im Jahr 2003 gewährte Einmalzahlung der Bemessungssatz nach § 2 Abs. 1 in der bis zum 31. Dezember 2002 geltenden Fassung zugrunde zu legen ist.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 12

unverändert

Entwurf

„(2) § 2 Abs. 1 ist für die Beamten und Soldaten der Besoldungsgruppen A 2 bis A 9 bis zum 31. Dezember 2007 anzuwenden.“

4. In § 14 Abs. 3 wird die Zahl „2005“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Teil 2

Weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Artikel 13

Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Angabe zum 7. Abschnitt wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt: Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen 67 und 68“

2. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlungen“ ersetzt.

b) In Nummer 3 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

c) Nummer 4 wird aufgehoben.

3. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Veränderungen aufgrund von Regelungen nach § 67 können Berücksichtigung finden.“

4. In § 54 Abs. 3 Nr. 1 werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendungen“ durch die Angabe „die nach § 67 Abs. 1 Satz 1 bis 3 zu gewährenden jährlichen Sonderzahlungen“ ersetzt.

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Daneben werden der Familienzuschlag und die vermögenswirksamen Leistungen gewährt; jährliche Sonderzahlungen können nach den jeweiligen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden.“

6. Die Überschrift des 7. Abschnitts wird wie folgt gefasst:

„7. Abschnitt
Jährliche Sonderzahlungen und vermögenswirksame Leistungen“

7. § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67
Jährliche Sonderzahlungen

(1) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz jährliche Sonderzahlungen gewähren, dürfen diese im Kalenderjahr die Bezüge eines Monats nicht übersteigen. Daneben kann für jedes Kind eines Berechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

gewährt werden. Bei den Bezügen nach Satz 1 sind die Auslandsdienstbezüge nach dem 5. Abschnitt, Zulagen und Vergütungen nach den §§ 42a, 45, 47, 48, 50a und 51 sowie sonstige Einmalzahlungen nicht zu berücksichtigen. Abweichend von Satz 1 kann die jährliche Sonderzahlung für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 um bis zu 332,34 Euro und für alle übrigen Besoldungsgruppen um bis zu 255,65 Euro erhöht werden.

(2) In der bundes- oder landesgesetzlichen Regelung ist die Zahlungsweise zu bestimmen. Außerdem kann festgelegt werden, dass die Sonderzahlungen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 ruhegehaltfähig sind. Gleichzeitig kann bestimmt werden, dass sie an den allgemeinen Anpassungen nach § 14 teilnehmen.“

8. § 68a wird aufgehoben.

Artikel 14

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 50 wie folgt gefasst:

„§ 50 Familienzuschlag, Ausgleichsbetrag, jährliche Sonderzahlung“

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Zur Versorgung gehört ferner die jährliche Sonderzahlung nach § 50 Abs. 4 und 5.“

3. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Bund oder die Länder durch Gesetz eine jährliche Sonderzahlung an Versorgungsberechtigte gewähren, darf diese im Kalenderjahr den monatlichen Versorgungsbezug nicht überschreiten. Das Gesetz hat die Zahlungsweise zu bestimmen. Es kann festlegen, dass die Sonderzahlung an der allgemeinen Anpassung nach § 70 teilnimmt. Daneben kann für jedes Kind eines Versorgungsberechtigten ein Sonderbetrag bis zur Höhe von 25,56 Euro gewährt werden.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften ist die jährliche Sonderzahlung nach Absatz 4 und eine entsprechende Leistung, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit oder zu seinen früheren Versorgungsbezügen erhält, entsprechend der gesetzlich bestimmten Zahlungsweise zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen erhöhen sich um den Bemessungssatz der jährlichen Son-

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

derzahlung und den Sonderbetrag nach Absatz 4 Satz 4.“

4. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes“ durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird gestrichen.

5. Dem § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.“

6. In § 69a Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „§§ 49, 50 Abs. 1, §§ 50a, 52,“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50a, §§ 52,“ ersetzt.

7. In § 69e Abs. 1 wird die Angabe „§§ 50a,“ durch die Angabe „§§ 49 bis 50a,“ ersetzt und nach der Angabe „52,“ die Angabe „54 Abs. 1 Satz 2, §“ eingefügt.

Artikel 15

Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes

Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258, 1909), zuletzt geändert durch Artikel 7 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in der Angabe zu Abschnitt IV Nr. 3 das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

3. In § 11a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Wörter „des Urlaubsgeldes“ durch die Angabe „des nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrages“ ersetzt.

4. In § 14 Abs. 2 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch die Angabe „Sonderzahlung nach § 47 Abs. 3 und 4“ ersetzt.

5. In der Überschrift zu Abschnitt IV Nr. 3 wird das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Versorgungsberechtigten können eine jährliche Sonderzahlung nach besonderer bundesgesetzlicher Regelung erhalten. Im Übrigen

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

gilt § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes entsprechend.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Nach Inkrafttreten bundesgesetzlicher Regelungen gemäß § 50 Abs. 4 des Beamtenversorgungsgesetzes sind die Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften dieses Gesetzes und des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), auf die bundesgesetzlich geregelten jährlichen Sonderzahlungen entsprechend weiter anzuwenden.“

7. § 53 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Monat Juli um den Betrag des Urlaubsgeldes nach § 4 des Urlaubsgeldgesetzes“ durch die Angabe „jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „Monat Juli“ durch die Wörter „jeweiligen Auszahlungsmonat“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 13 Satz 4“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 Satz 4“ ersetzt.

8. Dem § 55 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Dabei darf die Gesamtversorgung nicht hinter der früheren Versorgung zurückbleiben.“

Artikel 16

Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung

In § 2 Abs. 2 der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2239), die zuletzt durch Artikel 9 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die Wörter „jährliche Sonderzuwendung und das jährliche Urlaubsgeld“ durch die Wörter „jährliche Sonderzahlungen“ ersetzt.

Artikel 17

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 1997 (BGBl. I S. 2764), zuletzt geändert durch Artikel 12 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „Absätze 2 bis 5“ durch die Angabe „Absätze 2 und 3“ ersetzt.

b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

2. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

3. Dem § 12 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bis zum Inkrafttreten von Regelungen nach § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sind § 3 Abs. 3 und 5 sowie § 5 Abs. 2 Satz 2 in der bis zum … [einsetzen: Datum des Tages der Verkündung] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 18

Aufhebung von Vorschriften

(1) Es werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und

2. das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780).

(2) Das Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3642), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Februar 2002 (BGBl. I S. 686), und das Urlaubsgeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2002 (BGBl. I S. 1780) sind bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen weiter anzuwenden.

(3) Bemisst sich die Höhe von Leistungen nach der jährlichen Sonderzuwendung oder dem Urlaubsgeld, sind für die Höhe dieser Leistungen sowie für die Anwendung von Ruhensvorschriften bis zum Inkrafttreten bundes- oder landesgesetzlicher Regelungen zur Gewährung von jährlichen Sonderzahlungen die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zur jährlichen Sonderzuwendung und zum Urlaubsgeld weiter anzuwenden, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften

Artikel *13* (Entwurf) | **Artikel 19** (Beschlüsse)

Bekanntmachungserlaubnisse

Entwurf:

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes in der vom 1. August 2004 an geltenden Fassung, den Wortlaut der Altersteilzeitzuschlagsverordnung in der vom … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] an geltenden Fassung, der Erschwerniszulagenverordnung und der Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte in der vom 1. April 2004 an geltenden Fassung so-

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

(1) u n v e r ä n d e r t

Entwurf

wie der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der vom 1. April 2003 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel *14*

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 bis 12 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel *15*

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Artikel 8 sowie 12 Nr. 1, 3 und 4 treten mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

(2) Die Artikel 1, 4, 7 und 12 Nr. 2 treten mit Wirkung vom 1. April 2003 in Kraft.

(*3*) Artikel 9 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(*4*) Die Artikel 2, 5, 10 und 11 treten am 1. April 2004 in Kraft.

(*5*) Die Artikel 3 und 6 treten am 1. August 2004 in Kraft.

(*6*) Artikel 12 § 4 des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3702) tritt mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Das Bundesministerium der Verteidigung kann den Wortlaut des Soldatenversorgungsgesetzes in der vom … [einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung] an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 20

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 9 bis 12 **sowie Artikel 16 und 17** beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 21

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) u n v e r ä n d e r t

(2) u n v e r ä n d e r t

(3) Artikel 13 bis 18 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(**4**) u n v e r ä n d e r t

(**5**) u n v e r ä n d e r t

(**6**) u n v e r ä n d e r t

(**7**) u n v e r ä n d e r t

Bericht der Abgeordneten Hans-Peter Kemper, Clemens Binninger, Silke Stokar von Neuforn und Ernst Burgbacher

I. Zum Verfahren

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1186 und die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates (15/1223) zu diesem Gesetzentwurf wurden in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und den Haushaltsausschuss, an letzteren auch gemäß § 96 GO, zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1021 wurde in der 53. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 2003 an den Innenausschuss federführend sowie an den Verteidigungsausschuss und den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

a) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1186

aa) Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Im Übrigen ist der Verteidigungsausschuss übereinstimmend der Auffassung, dass das Ost-West-Gefälle bei der Besoldung der Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr nicht länger tragbar sei. Die Bundeswehr als Einsatzarmee sei darauf angewiesen, dass dieser Spannungsherd beseitigt werde. Der Verteidigungsausschuss bittet den federführenden Innenausschuss, die Voraussetzungen für die durchzuführenden Änderungen unverzüglich zu schaffen.

bb) Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 16. Sitzung am 2. Juli 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen.

cc) Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 2. Juli 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Enthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der Bericht gemäß § 96 GO wird gesondert abgegeben.

b) Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1021

aa) Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 24. Sitzung am 2. Juli 2003 einvernehmlich empfohlen, den Gesetzentwurf für erledigt zu erklären.

bb) Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 20. Sitzung am 2. Juli 2003 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU bei Enthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Gesetzentwurf anzunehmen.

3. Beratungsverfahren im federführenden Ausschuss

Der Innenausschuss hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 15/1186 und 15/1021 in seiner 17. Sitzung am 2. Juli 2003 abschließend beraten.

Dem Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1186 hat der Innenausschuss in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU zugestimmt.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 15/1021 wurde daraufhin einvernehmlich für erledigt erklärt.

Zuvor hat der **Innenausschuss** den Antrag der Fraktion der FDP auf die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu Inhalt und Zielsetzungen dieser Gesetzentwürfe beraten. Das für die Durchführung einer öffentlichen Anhörung erforderliche zustimmende Quorum ist dafür nicht zustande gekommen, weil der Antrag gegen die Stimmen der antragstellenden Fraktion der FDP mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN und CDU/CSU abgelehnt worden ist.

Zu dem abschließenden Beratungsergebnis der mehrheitlichen Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 15/1186 in der Ausschussfassung führten folgende Abstimmungsergebnisse zu den Änderungsanträgen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der CDU/CSU:

a) Die Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 15(4)41 neu), deren Inhalt aus der der Beschlussempfehlung beigefügten Zusammenstellung ersichtlich ist, wurden im Hinblick auf Teil 1 (Besoldung) mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU und im Hinblick auf Teil 2 (Öffnungsklausel) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der FDP angenommen.

b) Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)42 wurden jeweils in Einzelabstimmung mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP abgelehnt.

Die Änderungsanträge der Fraktion der CDU/CSU auf Ausschussdrucksache 15(4)42 haben einschließlich Begründung folgenden Wortlaut:

Antrag 1

1. *Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003) wird wie folgt geändert:*

   In Nr. 2b) (§ 14 Abs. 2 und 3) wird die Angabe „1. April 2003“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2003“ und die Angabe „1. Juli 2003“ durch die Angabe „1. April 2003“ ersetzt.

2. Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1a) Buchstabe bb) und Buchstabe dd) sowie Nr. 1b) Buchstabe bb) wird die Angabe „1. April 2004“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2004“ und als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 1 dieses Antrags in Buchstabe dd) zusätzlich die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

3. Artikel 3 (Weitere Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Mai 2004“ und als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 2 dieses Antrags die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

4. Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2 wird bei § 71 in Abs. 2 und Abs. 3 die Angabe „1. April 2003“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2003“ sowie in Abs. 2 zusätzlich die Angabe „1. Juli 2003“ durch die Angabe „1. April 2003“ ersetzt.

5. Artikel 5 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004) wird wie folgt geändert:

In Nr. 2a) und b) (§ 71 Abs. 2 und Abs. 3) wird die Angabe „1. April 2004“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2004“ als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 4 dieses Antrags die Angaben „1. April 2003“ und „1. Juli 2003“ jeweils durch die Angabe „1. Januar 2003“ und „1. April 2003“ ersetzt.

6. Artikel 6 (Weitere Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004) wird wie folgt geändert:

In Nr. 1 und 2 (§ 71 Abs. 2 und Abs. 3) wird die Angabe „1. August 2004“ jeweils durch die Angabe „1. Mai 2004“ und als redaktionelle Folgeänderung zu Nr. 5 dieses Antrags die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

7. Artikel 8 (Änderung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „31. März 2003“ wird durch die Angabe „31. Dezember 2002“ und die Angabe „30. Juni 2003“ durch die Angabe „31. März 2003“ ersetzt.

8. Artikel 13 (Bekanntmachungserlaubnisse) wird wie folgt geändert:

Die Angabe „1. August 2004“ wird durch die Angabe „1. Mai 2004“ ersetzt.

9. Artikel 15 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 wird die Angabe „1. April 2003“ durch die Angabe „1. Januar 2003“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „1. April 2004“ durch die Angabe „1. Januar 2004“ ersetzt.

c) In Abs. 5 wird die Angabe „1. August 2004“ durch die Angabe „1. Mai 2004“ ersetzt.

d) In Abs. 6 wird die Angabe „30. Juni 2003“ durch die Angabe „31. März 2003“ ersetzt.

Begründung

Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf überträgt den Tarifabschluss vom 9./10. Januar 2003 für die Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes inhaltsgleich, jedoch nicht zeitgleich.

Die Bundesregierung will Übertragung des Tarifabschlusses ins Besoldungs- und Versorgungsrecht um drei Monate verzögern, „um die im Tarifbereich vereinbarten Entlastungen nachzuzeichnen“. Diese Begründung trägt jedoch nicht:

- *So gibt es den so genannten „AZV-Tag“ im Beamtenbereich ohnehin schon nicht (mehr), so dass es keiner Kompensation bedarf.*
- *Auch ist bei Beamten das Aufsteigen in der Besoldung nach Dienstalter seit 1997 vom Zwei-Jahres-Rhythmus dauerhaft auf den Abstand von zwei, drei oder gar vier Jahren gestreckt worden, während im Tarifbereich nach wie vor alle zwei Jahre der Aufstieg erfolgt und dieser durch den Tarifabschluss jetzt lediglich befristet für ein Jahr halbiert wird.*

Der Tarifabschluss holt für Arbeitnehmer also lediglich nach, was bei Beamten längst umgesetzt ist. Eine erneute Übertragung ins Beamtenrecht durch die von der Bundesregierung vorgesehene zeitliche Verzögerung der linearen Anpassung wäre eine Überkompensation und damit ungerecht.

Überdies ist zu bedenken, dass der vom Bundesrat beschlossene Entwurf für ein … Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (Bundestagsdrucksache 15/1021) den Ländern die Möglichkeit einräumt, künftig insbesondere die Höhe des bisher bundeseinheitlich geregelten Urlaubs- und Weihnachtsgeldes für Beamte in eigener Kompetenz festzulegen. Allein mit der Verfügungskompetenz über das Weihnachtsgeld der Beamten steht den Ländern damit ein individuell wirksames Einsparpotenzial von bis zu 6,7 % des Jahresbruttogehalts zur Verfügung.

Dieses Potenzial, dessen volle Ausschöpfung sicher die Grenzen des verfassungsrechtlich Zulässigen überschreiten würde, reicht völlig aus, um Einsparungen in vertretbarer Größe umzusetzen.

Einer weiteren, bundesrechtlich vorgegebenen Einsparregelung durch eine um drei Monate verzögerte Tarifübernahme bedarf es nicht.

Antrag 2

Artikel 1 (Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003) wird um folgende neue Nummer 5b ergänzt:

„5b. Die Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082)) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung
„Hauptamtsgehilfe“
der Fußnotenhinweis „1)“
sowie der Fußnotentext „1) Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst

der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“
gestrichen;

2. *In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung*
„Oberwachtmeister“
der Fußnotenhinweis „3)“
sowie der Fußnotentext „3) Im Justizdienst auch als Eingangsamt“
gestrichen;

3. *In der Besoldungsgruppe A 3 werden bei der Amtsbezeichnung*
„Oberwachtmeister“
der Fußnotenhinweis „5)“
sowie der Fußnotentext „5) Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“
gestrichen;

4. *In der Besoldungsgruppe A 3 werden*
die verbleibenden Fußnoten neu nummeriert;

5. *In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung*
„Amtsmeister“
der Fußnotentext wie folgt gefasst:
„1) Im Landesbereich auch als Eingangsamt, wenn der Amtsinhaber im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt ist. Dieser Amtsinhaber erhält eine Amtszulage nach Anlage IX.“;

6. *In der Besoldungsgruppe A 4 wird bei der Amtsbezeichnung*
„Hauptwachtmeister“
der Fußnotenhinweis „4)“
wie folgt gefasst:
„4) Im Justizdienst auch als Eingangsamt. Beamte in der Laufbahn des Justizwachtmeisterdienstes erhalten eine Amtszulage nach Anlage IX. Neben der Amtszulage steht eine Amtszulage nach der Fußnote 2 nicht zu.“ **“**

Begründung

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat beschlossen, das Eingangsamt für den Justizwachtmeisterdienst von A 3 nach A 4 anzuheben, weil die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in A 3 „nicht mehr funktions- und leistungsgerecht“ ist.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem einstimmigen (!) Beschluss aus:

„1. Die Anforderungen an die Beamten in den Laufbahnen der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt werden, sind wesentlich gestiegen. Dies gilt insbesondere für die den Beamten dieser Laufbahnen obliegenden Aufgaben zur Abwehr von Gefahren, die für Justizorgane und Justizeinrichtungen von Gewalttätern ausgehen. Zur Abwehr solcher Gefahren müssen im Bereich des Sitzungs-, Ordnungs- und Vorführdienstes vor allem auch jüngere Beamte im Eingangsamt eingesetzt werden, die eine entsprechende körperliche Leistungsfähigkeit besitzen.
Die Besoldung dieser Beamten aus dem bisherigen Eingangsamt in der Besoldungsgruppe A 3 ist nicht mehr funktions- und leistungsgerecht.

2. *Die Justizministerinnen und Justizminister halten die baldige Anhebung des Eingangsamtes der Justizwachtmeister und der Amtsgehilfen, die im Sitzungsdienst der Gerichte eingesetzt sind, nach Besoldungsgruppe A 4 notwendig. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, sich bei der Bundesregierung für eine baldige entsprechende Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes einzusetzen.“*

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

Antrag 3

Artikel 1 (Änderungen des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003) wird um folgende neue Nummer 5a ergänzt:

„*5a 1) In Anlage I (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird folgende neue Nummer 12a eingefügt:*
„12a Justizwachtmeisterzulage
Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellenzulagen nach Anlage IX.“

2) In Anlage IX (Bundesbesoldungsordnungen A und B, Vorbemerkungen) wird eingefügt:
„Nummer 12a 95,53“ **“**

Begründung

Die 70. Justizministerkonferenz vom 7. bis 9. Juni 1999 in Baden-Baden hat es als „zwingend notwendig“ bezeichnet, die so genannte Gitterzulage (Stellenzulage gemäß Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes) in eine allgemeine „Justizwachtmeisterzulage“ umzuwandeln.

Wörtlich führen die Justizminister in ihrem mit großer Mehrheit gefassten Beschluss aus:

„1. Die Justizministerinnen und -minister vertreten die Auffassung, dass die Regelung in der Vorbemerkung Nr. 12 zu den Bundesbesoldungsordnungen A u. B des Bundesbesoldungsgesetzes für den Justizwachtmeisterdienst ungeeignet ist. Sie erachten eine Herauslösung des Justizwachtmeisterdienstes aus dieser Bestimmung und die Schaffung einer eigenständigen Regelung in betragsmäßig übereinstimmender Zulagenhöhe für den Justizwachtmeisterdienst mit der Bezeichnung „Vorführzulage“ unter Nr. 12 a der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes für zwingend notwendig.

2. *Die Justizministerinnen und -minister halten folgenden Formulierungsvorschlag für geboten:*

„Beamte in Ämtern der Besoldungsordnung A, die bei Gerichten und Staatsanwaltschaften überwiegend für die Bewachung und Vorführung von Gefangenen eingesetzt sind, erhalten eine Stellenzulagen nach Anlage IX.“

3. *Die Justizministerinnen und -minister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz an den Bundesminis-*

ter des Inneren mit der Bitte heranzutreten, gemäß dem vorstehenden Formulierungsvorschlag eine eigenständige Regelung für den Justizwachtmeisterdienst in den Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes auszubringen.“

Dieser Antrag dient der Umsetzung dieses Beschlusses.

Antrag 4

Artikel 9 (Änderung der Altersteilzeitzuschlagsverordnung) wird wie folgt geändert:

Nach den Wörtern „durchgeführt wird“ wird folgender Satz 2 an § 1 Satz 1 Altersteilzeitzuschlagsverordnung angefügt:

„Diese Beschränkung gilt nicht, wenn die gesetzliche Grundlage für die Bewilligung der Altersteilzeit bis zum ... [einsetzen: Vortag des Datums des In-Kraft-Tretens des Gesetzes] in Kraft getreten ist.“

Begründung

Der Innenausschuss vermag der Begründung des Entwurfs der Bundesregierung nicht zu folgen, dass es sich bei der in Artikel 9 vorgesehenen Regelung lediglich um eine Klarstellung handelt.

Richtig ist jedoch, dass für den Arbeitnehmerbereich durch das Altersteilzeitgesetz bereits das Mindestmaß für die Arbeitszeit festgelegt ist. Diese Maßgabe sollte insbesondere im Hinblick auf statusrechtliche Vorgaben auch im Beamtenrecht gelten. Insofern ist die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung folgerichtig, muss aber zum Schutz bereits bestehender landesrechtlicher Regelungen ergänzt werden.

Der o. g. Antrag bringt die beiderseitigen Interessenlagen in Einklang. Außerdem dient die beantragte Ergänzung des Artikel 9 auch dem Schutz des Vertrauens derjenigen Beamten, denen bereits eine Altersteilzeit nach landesrechtlichen Regelungen bewilligt wurde, die einen Arbeitsumfang von weniger als der Hälfte der bisherigen Arbeitszeit vorsehen.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf die Drucksachen 15/1021 und 15/1186 hingewiesen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet:

Bezeichnung des Gesetzentwurfs

Mit den Änderungsanträgen wird der von der Bundesregierung eingebrachte Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (Drucksache 15/1186) und der vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. Mai 2003 (Drucksache 15/1021) zu einem einheitlichen Gesetzentwurf zusammengeführt. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs ist dementsprechend anzupassen.

Teil 1 – Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen

Zur Überschrift: Redaktionelle Anpassung zur Verbesserung der Übersichtlichkeit des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2003)

Zu Nummer 2 (Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4)

Übernahme der Bitte des Bundesrates, der die Bundesregierung zugestimmt hat, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, dass die Ämter der den Spitzenbeamten des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern (Staatssekretäre und Ministerialdirektoren) in die für die Jahre 2003 und 2004 vorgesehene Nichtanpassung einbezogen werden.

Hierzu werden die Länder ermächtigt, dies durch landesgesetzliche Regelungen für die Ämter der den Staatssekretären des Bundes vergleichbaren Beamten in den Ländern selbst zu bestimmen.

Zu Nummer 5 (§ 84 Abs. 3)

Von der Ermächtigungsnorm des neu angefügten § 14 Abs. 4 des Bundesbesoldungsgesetzes sind auch Empfänger von Bezügen nach fortgeltendem Recht erfasst (§ 84 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes). Die Regelung dient der Klarstellung.

Zu Nummer 5 (§ 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 6)

Übernahme der Bitte des Bundesrates (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Nummer 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4)

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes für das Jahr 2004)

Zu Nummer 1 (Buchstabe a Doppelbuchstabe bb – § 14 Abs. 2 Satz 2)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4 wird verwiesen.

Zu Nummer 2 (§ 85 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4)

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4 wird verwiesen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zu Nummer 2 (§ 71 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4)

Übernahme der Bitte des Bundesrates (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4).

Zu Nummer 2 (§ 71 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Bereinigung eines Rundungsfehlers bei der Berechnung des entsprechenden Betrages.

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 1 Satz 1)

Übernahme der Bitte des Bundesrates (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4).

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 1 Satz 4)

Redaktionelle Klarstellung der Berechnungsgrundlage.

Zu Nummer 2 (§ 72 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 5)

Übernahme der Bitte des Bundesrates (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4).

Zu Artikel 5 (Änderungen des Beamtenversorgungsgesetzes für das Jahr 2004)

Zu Nummer 2 (Buchstabe b – § 71 Abs. 3 Satz 1)

Redaktionelle Bereinigung eines Rundungsfehlers bei der Berechnung des entsprechenden Betrages

Zu Nummer 3 (Buchstabe b – § 72 Abs. 1 Satz 1)

Übernahme der Bitte des Bundesrates (vgl. hierzu im Einzelnen die Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b – § 14 Abs. 2 und 4).

Teil 2 – Weitere Änderungen dienstrechtlicher Vorschriften

Übernahme des vom Bundesrat eingebrachten Entwurfs eines … Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften in der Fassung der Stellungnahme der Bundesregierung vom 21. Mai 2003 (Bundestagsdrucksache 15/1021) einschließlich redaktioneller Klarstellungen.

Wegen der engen inhaltlichen wie auch zeitlichen Bezüge dieses Gesetzentwurfs mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge in Bund und Ländern 2003/2004 werden beide Entwürfe mit den Änderungsanträgen zusammengefasst.

Teil 3 – Gemeinsame Vorschriften

Auf die Begründung zu Teil 1 in Verbindung mit Teil 2 wird verwiesen.

Zu Artikel 19 (Bekanntmachungserlaubnisse)

Die Bekanntmachungserlaubnis wird wegen der umfangreichen Änderungen des Soldatenversorgungsgesetzes durch Artikel 15 auch auf die Neubekanntmachung des Soldatenversorgungsgesetzes erstreckt.

Zu Artikel 20 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 21 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Teile des Gesetzentwurfs, die auf den Gesetzesantrag des Bundesrates zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften (vgl. Begründung zu Teil 2) zurückgehen.

3. Die Fraktion der CDU/CSU weist auf ihre ausführlich begründeten Änderungsanträge hin. Ausdrücklich unterstütze sie die Übernahme der Ergebnisse der Tarifverhandlungen auch für Beamte, Richter, Soldaten und Versorgungsempfänger, dabei wende sie sich jedoch gegen eine Verschiebung um drei Monate, wie es im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen sei. Zwar führe die Übertragung des Tarifabschlusses auf die Gruppe der Beamten für die öffentlichen Haushalte des Bundes und der Länder zu weiteren finanziellen Belastungen, dies dürfe aber nicht durch zeitliche Verschiebungen zu überproportionalen Einsparungen bei Beamten gegenüber den Arbeitnehmern im öffentlichen Dienst führen. Es gehe nicht an, dass der Tarifabschluss für Arbeitnehmer durch besondere Einsparungen bei Beamten quasi refinanziert werde. Hinzu komme, dass die vorgesehene Streichung des Urlaubsgeldes sowie Kürzungen beim Weihnachtsgeld zusätzliche Belastungen für Beamte mit sich bringen werde.

   Die Rückübertragung der Gesetzgebungskompetenz für das Weihnachts- und Urlaubsgeld auf die Länder trage die Fraktion schweren Herzens aus Respekt vor dem fast einstimmigen Votum des Verfassungsorgans Bundesrat mit, knüpfe daran jedoch eine Reihe konkreter Erwartungen bei der landesrechtlichen Umsetzung.

   Die Fraktion der FDP lehnt den Gesetzentwurf ab. Sie sieht den Gleichklang von Besoldung und Tarif und die Gleichbehandlung aller Angehörigen im öffentlichen Dienst durch die dreimonatige Verschiebung der Besoldungsanpassung verletzt. Sonderopfer zulasten der Beamten würden abgelehnt. Auch die Öffnungsklausel halte man für den falschen Weg. Eine Anhörung hätte zudem der Solidität des Gesetzgebungsverfahrens gedient. Es gehe nicht, die Gehälter im öffentlichen Dienst immer weiter zu kürzen. Entscheidend sei es, die öffentliche Verwaltung auf die Kernaufgaben zu reduzieren.

   Die Koalitionsfraktionen heben hervor, dass der Gesetzentwurf der Bundesregierung den Tarifabschluss im Öffentlichen Dienst inhalts- und wirkungsgleich für Beamtinnen/Beamte, Richterinnen/Richter und Soldatinnen/Soldaten umsetze, indem die Dienst- und Versorgungsbezüge in drei Schritten linear um insgesamt 4,4 v. H. angehoben und auch die tariflich vereinbarten Einmalzahlungen übertragen würden. In diesem Zusammenhang solle auch die Angleichung Ost-West, die im Tarifbereich beschlossen worden sei, inhaltsgleich übernommen werden.

   Durch Verschiebung der Erhöhungszeitpunkte um jeweils drei Monate werde die mit dem Tarifabschluss vereinbarte Entlastungsmaßnahme ebenfalls nachvollzogen. Soweit die CDU/CSU-Fraktion hierzu die Forderung aufstelle, das Tarifergebnis ohne zeitliche Verzögerung zu übertragen, erscheine dies unglaubwürdig im Hinblick auf die gleichzeitig von unionsgeführten Länder er-

hobene Forderung, die zeitliche Verschiebung sogar um 6 Monate vorzunehmen.

Mit der Änderung dienstrechtlicher Vorschriften werde den Ländern mehr Gestaltungsspielraum eingeräumt, um eigenständige Regelungen im Bereich des Weihnachts- und Urlaubsgeldes erlassen zu können. Unter Beibehaltung einheitlicher Standards in der Besoldung erfolge eine auf den Bereich des Weihnachts- und Urlaubsgeldes begrenzte Flexibilität, die von den Ländern ausdrücklich gewünscht werde.

Die weitere Forderung der CDU/CSU, Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern eine Zulage zu gewähren, habe bislang nicht die Unterstützung der Finanzministerkonferenz gefunden und ohne die Bereitschaft der Länder auf Übernahme der daraus entstehenden Kosten könne die Zulage nicht eingeführt werden.

Berlin, den 2. Juli 2003

Hans-Peter Kemper	**Clemens Binninger**	**Silke Stokar von Neuforn**	**Ernst Burgbacher**
Berichterstatter	Berichterstatter	Berichterstatterin	Berichterstatter



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333